



Zweckdienliche Unterlage

Screening-Verfahren nach § 8 Absatz 2 ROG

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

gebilligt am 29. Juni 2026 auf der 4. Sitzung / 8. Amtszeit
der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
(Beschluss-Nr. 26/04/24)

Inhalt

1	Anlass und Durchführung des Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG	3
2	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	4
3	Auswertung der Stellungnahmen und Fazit des Screenings	6
4	Abkürzungsverzeichnis	8
5	Quellenverzeichnis	9

Anlagen	
Bogen zur Prüfung der SUP-Pflicht gemäß § 8 Absatz 2 ROG (Screening)	
Übersichtskarte Ortsteil Lindenberg	

1 Anlass und Durchführung des Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und gemäß 7 Absatz 7 ROG auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landwirtschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Planungsebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn vorab festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Die Feststellung erfolgt anhand einer überschlägigen Prüfung (Screening) anhand der in der Anlage 2 des ROG genannten Kriterien.

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte, dass im Rahmen der geringfügigen 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (TRP GSP) die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Deshalb wurden gemäß § 8 Absatz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Planänderung berührt sein können, im Zeitraum von 26.05.2025 bis 23.06.2025 am Screening zur 1. Änderung des TRP GSP beteiligt.

Die überschlägige Prüfung erfolgte mit Hilfe eines Screening-Bogens, der die Kriterienliste der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG berücksichtigt und der sowohl Merkmale des Regionalplans als auch Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes enthält (siehe Anlage 1). Dem Screening-Bogen wurde ein in Nordrhein-Westfalen erprobtes Prüfschema zugrunde gelegt (Wulfert, K & Hoffmeier, A. 2020).

2 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Übersicht über die Prüfinhalte und Erkenntnisse des gemäß § 8 Absatz 2 ROG durchgeführten Screenings gegeben, welche darlegen, dass es sich bei der vorliegenden 1. Änderung des TRP GSP um eine geringfügige Planänderung handelt, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt und welche voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Prüfung in ihrer Gesamtheit ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Wesentliche Erkenntnisse der überschlägigen Prüfung (Screening):

- 1) Es handelt sich um eine geringfügige und lokal begrenzte Planänderung, die keine Änderung des regionalplanerischen Konzepts zur Folge hat.
 - Die ergänzende Festlegung entspricht dem Planungsauftrag gemäß LEP HR in der Planungsregion GSP festzulegen. Die Festlegung des zusätzlichen GSP fußt nicht auf einer Änderung des Planungskonzepts oder der planerischen Erwägungen, sondern auf der veränderten Sachlage, dass der Ortsteil Lindenberg inzwischen die Anforderungen des Planungskonzepts für die Aufnahme als zusätzlichen GSP erfüllt. Die Planänderung führt die verwendete Methodik konsequent und nachvollziehbar fort und entfaltet keine Auswirkungen auf die bereits erfolgten Festlegungen.
 - Die Änderung ist räumlich auf den Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche beschränkt und betrifft lediglich einen von insgesamt 24 GSP. Auch im Hinblick auf die Gesamtfläche der Planungsregion Oderland-Spree handelt es sich um eine geringfügige Änderung. Die Planänderung eröffnet der Gemeinde Tauche im Ortsteil Lindenberg die Möglichkeit einer zusätzlichen Wachstumsreserve zur Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen von bis zu 2 ha pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren, sowie die einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von bis zu 1.000 m² bei der Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.
- 2) Durch die Planänderung ist keine Rahmensetzung für UVP oder FFH-VP-pflichtige Projekte im Sinne des § 35 Absatz 3 UVPG gegeben.
 - Durch die Festlegung als GSP werden zusätzliche Entwicklungsoptionen für Wohnsiedlungsflächen und großflächigen Einzelhandel im Ortsteil Lindenberg ermöglicht. Die Festlegung ist jedoch weder flächenscharf, noch werden konkrete Aussagen oder Vorgaben zu Projektarten und -umfängen benannt. Eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte ist schon durch die fehlende Flächenschärfe und den lediglich Entwicklungsoptionen schaffenden Charakter der Festlegung nicht gegeben.
 - Zudem werden die Entwicklungsoptionen durch die Festlegungen des LEP HR begrenzt. Selbst bei vollständigem Ausschöpfen der durch die Festlegung geschaffenen Optionen für den Ortsteil Lindenberg, werden die Schwellenwerte des UVPG für eine UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies bestätigt zusätzlich, dass ein Rahmen für UVP-pflichtige Projekte durch die Festlegung nicht geschaffen wird.
 - Auch eine Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Projekte kann zum einen aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Zum anderen befinden sich im Umfeld von 5 km um den Ortsteil Lindenberg keine Natura-2000-Gebiete, sodass auch aus diesem Grund eine FFH-VP-Pflicht für etwaige Projekte sicher ausgeschlossen werden kann.

3) Der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umwelterwägungen liegt nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf nachgeordneten Verfahren.

- Da keine Vorgaben zu konkreter Lage der Siedlungsentwicklung getroffen werden und ein Ausschöpfen der durch die Festlegung als GSP geschaffenen Entwicklungsoptionen nicht verbindlich ist, werden potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen nicht durch die Planänderung vorbereitet. Mögliche Umweltauswirkungen werden zudem im Falle einer möglichen Bauleitplanung im Rahmen der auf dieser Ebene dann erforderlichen Umweltprüfung abgearbeitet, sodass der Schwerpunkt ihrer Berücksichtigung auf dieser konkretisierten Ebene liegt.
- Zudem sind die für eine Entwicklung in Frage kommenden Flächen entlang der vorhandenen Siedlungsränder oder im Bereich bestehender Baulücken deutlich durch die bestehende Siedlung vorgeprägt, sodass eine besondere umweltfachliche Empfindlichkeit nicht besteht.

4) Die Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung ist unerheblich.

- Eine relevante, unmittelbare Beeinflussung der Bauleit- oder Fachplanung wird mit der Festlegung nicht bewirkt. Es werden weder verpflichtende Vorgaben zu Art und Ausmaß von Planungen festgelegt, noch werden Aussagen oder Bestimmungen zum Ort möglicher Planungen getroffen. Die Festlegung wirkt sich damit lediglich indirekt auf eine mögliche künftige Bauleitplanung aus.

5) Eine Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht, kann ausgeschlossen werden.

- Es befinden sich keine gesetzlichen Schutzgebiete entlang des Ortsrandes von Lindenberg. Kleinflächig kommen im Ortsteil gesetzlich geschützte Biotop vor. Da durch die Festlegung jedoch weder das Erfordernis noch eine genaue Verortung möglicher Siedlungsentwicklung definiert wird, kann angesichts der umfangreichen Alternativflächen ausgeschlossen werden, dass es durch die Planänderung oder in ihrer Folge zu einer Betroffenheit dieser geschützten Biotop kommen wird.

6) Das voraussichtlich betroffene Gebiet weist keine erhebliche Bedeutung oder Sensibilität auf, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht.

- Durch die Festlegung als GSP werden nicht unmittelbar Vorhaben/Eingriffe auf nachgeordneter Ebene ausgelöst oder vorbereitet. Aufgrund des Festlegungscharakters, welcher lediglich weitergehende Optionen der Siedlungsentwicklung schafft, diese aber weder räumlich oder inhaltlich konkretisiert noch verbindliche Vorgaben zu ihrer Umsetzung macht, lassen sich keine potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ableiten.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klima/Luft, Wasser sowie Fläche gibt es insbesondere entlang der Ortsränder des Ortsteil Lindenberg keine bedeutenden oder empfindlichen Bereiche. Folglich können die durch die Festlegung geschaffenen Entwicklungsoptionen selbst bei einer – nicht verpflichtenden und nicht absehbaren – vollständigen Ausschöpfung durch die Kommune räumlich im Zuge der Bauleitplanung so gewählt werden, dass keine empfindlichen Bereiche betroffen sind.
- Durch die Festlegung kann eine gewisse Flächenbeanspruchung ausgelöst werden. Diese betrifft jedoch keine in Bezug auf das Schutzgut Fläche qualitativ bedeutenden Bereiche wie

extensiv genutzte Böden oder besondere Freiraumfunktionen. Überdies wird auch die Erreichbarkeit solcher Flächen nicht erschwert und keine Fragmentierung bewirkt.

7) Zusammenfassende Einschätzung: Eine erhebliche Umweltauswirkung, die durch die Planänderung ausgelöst wird, kann ausgeschlossen werden.

- Durch die Planänderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Ferner werden derartige Umweltauswirkungen auch nicht unmittelbar, beispielsweise durch konkrete flächenmäßige Zuweisung und Vorgaben zur Umsetzung, vorbereitet. Es werden lediglich zusätzliche Entwicklungsoptionen über den Eigenbedarf hinaus geschaffen, die jedoch durch die Festlegungen des LEP HR in den Zielen 5.7 und 2.12 begrenzt werden.
- Es zeigen sich keine Betroffenheiten von Schutzgebieten, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Auch weitere Fachdatensätze zu sensiblen Räumen und Wertigkeiten (z.B. Daten des LfU), welche u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung zum TRP EE zur Anwendung kommen, lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, die durch die in Rede stehende Regionalplanänderung ausgelöst würden.
- Mögliche Betroffenheiten sind geringfügig und lokal begrenzt. Diese können im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung unter Anderem im Rahmen der dann durchzuführenden Umweltprüfung berücksichtigt und beispielsweise durch die Auswahl hinreichend vorhandener unempfindlicher Standorte weiter minimiert oder ganz vermieden werden. Zudem stehen aus regionalplanerischer Sicht ausreichend konfliktfreie Flächen für die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale zur Verfügung.

3 Auswertung der Stellungnahmen und Fazit des Screenings

Im Rahmen der Beteiligung zum Screening-Verfahren haben insgesamt 9 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden keine Anregungen gegeben oder grundlegenden Bedenken vorgetragen, welche die dargelegte Einschätzung widerlegen, dass die 1. Änderung des TRP GSP voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat zum Screening keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht, merkt jedoch an, dass gemäß der Festlegungskarte des LEP HR der südwestliche Bereich des Ortsteils Lindenberg im Freiraumverbund liegt. Gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Der Freiraumverbund befindet sich außerhalb der Ortslage Lindenberg und betrifft folglich keine für die Siedlungsentwicklung relevante Flächen.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg weist im Rahmen des Screenings darauf hin, dass im Ortsteil Lindenberg die Waldfunktion 3100 „lokaler Klimaschutzwald“ vorliegt, welche nicht kompensierbar ist. Dies ist bei weiteren Planungen auf den nachfolgenden Ebenen zu berücksichtigen. Auch bei Berücksichtigung der Waldfunktionen stehen ausreichend Alternativen für die Siedlungsentwicklung im Rahmen der durch die Festlegung als GSP erhaltenen Privilegien zur Verfügung.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände lehnt grundsätzlich die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Planungsregion ab und äußert im Rahmen des Screenings Bedenken, dass die Ausweisung zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führe. Durch die Festlegung als GSP werden für den Ortsteil Lindenberg zwar zusätzliche Entwicklungsoptionen für Wohnsiedlungsflächen und großflächigen Einzelhandel geschaffen, diese sind jedoch durch die Festlegungen des LEP HR quantitativ begrenzt (Ziele 5.7 und 2.12 LEP HR). Zusätzlich dazu ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich der Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen zu gewährleisten (Ziel Z 5.2 LEP HR). Damit ist eine mögliche Zersiedelung der Landschaft als Folge der Planänderung ausgeschlossen.

Im Ergebnis der im Screening durchgeführten Prüfung der SUP-Pflicht ist eine förmliche Umweltprüfung nach § 8 ROG für die als geringfügig eingestufte 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree nicht erforderlich.

4 Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GSP	Grundfunktionaler Schwerpunkt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
TRP	Teilregionalplan
TRP EE	Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“
TRP GSP	Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

5 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49) zuletzt geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S.1015).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019.

Weitere Quellen

Wulfert, K & Hoffmeier, A. (2020). Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung. Durchgeführt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1: Bogen zur Prüfung der SUP-Pflicht gemäß § 8 Absatz 2 ROG (Screening)

1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 Abs. 2 ROG)	
<u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg am 27.10.2021 in Kraft getreten (ABl. Nr. 42/2021, S. 812 f.). Er trifft zeichnerische und textliche Festlegungen zur regionalen Raumstruktur und bestimmt 23 Grundfunktionale Schwerpunkte (im Folgenden: GSP) in der Planungsregion. Wesentlicher Anlass für die Planänderung des TRP GSP war der Antrag der Gemeinde Tauche auf Aufnahme des Ortsteils Lindenberg als zusätzlichen GSP in Verbindung mit den nun mehr erfüllten Kriterien des Planungskonzepts (diese waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung nicht erfüllt). Durch die Änderung wird also lediglich ein zusätzlicher GSP festgelegt, sodass nunmehr 24 GSP in der Planungsregion ausgewiesen sein werden. Die Änderung basiert auf dem bisherigen Planungskonzept, welches unverändert fort gilt und ist räumlich auf den Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche beschränkt.	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	☐ teilträumlich ☒ lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - <i>Bisherige Darstellung: 23 GSP (keine flächenscharfe Festlegung)</i> - <i>Neue Darstellung: 24 GSP (keine flächenscharfe Festlegung)</i>
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	☐ erheblich ☒ unerheblich
	- <i>Planerisches Grundkonzept bleibt unverändert</i> - <i>Änderung resultiert aus den nun durch den OT Lindenberg erfüllten Anforderungen des Planungskonzepts an die Festlegung als GSP</i> - <i>Im Änderungsbereich bestehen bereits entsprechende Funktionen, denen durch die Planänderung Rechnung getragen wird.</i>
<u>Zusammenfassende Bewertung (Geringfügigkeit der Planänderung)</u> Die Frage der Geringfügigkeit der Planänderung zielt auf die Frage ab, ob hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden. „Geringfügig sind Änderungen eines Raumordnungsplans, wenn bereichsspezifisch einzelne Festlegungen geändert werden, ohne dass damit das konzeptionelle Festlegungsprogramm und die planerische Abwägungsentscheidung des Raumordnungsplans insgesamt berührt werden“ (vgl. Raumordnungsgesetz Kommentar Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018: 312). Dieses ist vorliegend der Fall. Es handelt sich um eine einzelne zusätzliche, zudem räumlich nicht gebietsscharf abgegrenzte, Festlegung als GSP. Die Änderung ist räumlich allein auf den Ortsteil Lindenberg beschränkt, der als 24. GSP ergänzt wird. Durch diese Ergänzung erfolgt keine Änderung des Planungskonzepts. Der Ortsteil Lindenberg erfüllt lediglich – anders als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planerstellung – inzwischen die Anforderungen des Planungskonzepts (siehe Planungsmethodik gem. Kap. 4.4.3 der Anlage zur Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree vom 21. Juni 2021) für die Festlegung als GSP. Seine Festlegung fußt somit eindeutig nicht auf einer Änderung des Planungskonzepts oder der planerischen Erwägungen – welche naturgemäß die gesamte Planung betreffen würden – sondern allein auf der veränderten Sachlage. Die Funktionalität als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist für den Ortsteil Lindenberg faktisch bereits vorhanden und wird durch die Planänderung nunmehr auch formal festgestellt. Zusammenfassend handelt es sich damit um eine lokal begrenzte Änderung ohne Änderung des regionalplanerischen Konzepts.	

2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG, Nr. 1)		
Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	☐ ja	☒ nein
<u>Erläuterung:</u> Festlegung als GSP erweitert lediglich die Planungsoptionen im Sinne einer Wachstumsreserve; keine Verpflichtung oder Auftrag zur Nutzung/Umsetzung. Zudem werden gem. der im LEP HR festgelegten Vorgaben für GSP (2 ha Wohnungsbau je 1.000 EW sowie max. 1.000 m² zusätzlicher Verkaufsfläche; bei rd. 900 EW im Ortsteil Lindenberg) die Schwellenwerte der Anl. 1 zum UVPG in Bezug auf Städtebauprojekte (Nr. 18.7), ab derer eine UVP mglw. erforderlich ist, selbst bei einer als äußerst unwahrscheinlich anzusehenden Gesamtumsetzung der Wachstumsreserve in einem einzelnen Bauvorhaben, nicht erreicht.		
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	☐ zu prüfen	☒ kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf (<i>Bedarf für Realisierung des Projektes</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Größe (<i>zum Flächenumfang bestimmter Vorhaben</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zum Standort (<i>zum Standort bestimmter Vorhaben</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Beschaffenheit (<i>Art der Planfestlegung</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben (<i>Aussagen zur Begrenzung des Ausmaßes betriebsbedingter Wirkungen bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen (<i>Einsatz von Ressourcen, bspw. VR Rohstoffsicherung</i>)	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
<u>Zusammenfassende Bewertung (Anlage 2, ROG Nr 1.1)</u> Die Festlegung ist weder flächenscharf, noch werden konkrete Aussagen oder gar Vorgaben zu Projektarten und -umfängen benannt. Durch die Festlegung werden lediglich zusätzliche Entwicklungsoptionen über den Eigenbedarf hinaus geschaffen, die jedoch durch die Festlegungen des LEP HR in den Zielen 5.7 und 2.12 begrenzt werden, sodass in Anbetracht der Einwohnerzahl der Gemeinde Tauche selbst bei vollständigem Ausschöpfen der durch die Festlegung geschaffenen Optionen und der äußerst unwahrscheinlichen Umsetzung im Rahmen eines einzelnen Bauvorhabens, die Schwellenwerte des UVPG für eine UVP-Pflicht nicht erreicht werden. Eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte ist ferner schon durch die fehlende Flächenscharfe und den lediglich Entwicklungsoptionen schaffenden Charakter der Festlegung nicht gegeben. Die Begrenzung dieser Möglichkeiten durch den LEP HR auf Bereiche unterhalb der Schwellenwerte des UVPG bestätigt zusätzlich, dass ein Rahmen für UVP-pflichtige Projekte durch die Festlegung nicht geschaffen wird. Auch eine Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Projekte kann zum einen aus den o.g. Gründen ausgeschlossen werden. Zum anderen befinden sich im Umfeld von 5 km um den Ortsteil Lindenberg keine Natura-2000-Gebiete, sodass auch aus diesem Grund eine FFH-VP-Pflicht für etwaige Projekte sicher ausgeschlossen werden kann.		

Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung der Bauleitplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
<u>zusammenfassende Bewertung (Anlage 2, ROG Nr 1.2):</u> Eine relevante, unmittelbare Beeinflussung der Bauleit- oder Fachplanung wird mit der Festlegung nicht bewirkt. So werden weder verpflichtende Vorgaben zu Art und Ausmaß von Planungen festgelegt, noch werden Aussagen/Bestimmungen zum Ort möglicher Planungen getroffen. Die Festlegung ermöglicht lediglich eine über die Eigenentwicklung (bis zu einem im LEP HR vorgegebenen Grad) hinausgehende Siedlungsentwicklung. Ob in welcher Weise diese Entwicklung stattfindet, wird durch die Festlegung nicht vorgegeben und obliegt allein der planenden Kommune. Eine erhebliche Einflussnahme auf die Bauleitplanung ist daher zu verneinen.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	☐ Regionalplanung / Planänderung	☒ nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Abfall, Abwasser:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Visuelle Wirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Trennwirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Ressourcenverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Energieverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	☐ ja welcher:	☒ nein
<u>zusammenfassende Bewertung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3 – Nr. 1.5):</u> Die Festlegung schafft eine über die Eigenentwicklungsmöglichkeiten hinausgehende zusätzliche Wachstumsreserve und wirkt sich damit lediglich indirekt auf eine mögliche künftige Bauleitplanung aus. Da keine Vorgaben zu konkreter Lage oder Art der Bebauung (lediglich Eingrenzung auf Wohnungsbau- und Einzelhandelsprojekte) getroffen werden und ein Ausschöpfen der durch die Festlegung als GSP geschaffenen Entwicklungsoptionen nicht verbindlich und damit keinesfalls sicher anzunehmen ist, werden pot. erhebliche Umweltauswirkungen nicht durch die Planänderung vorbereitet. Mögliche Umweltauswirkungen werden zudem im Falle einer möglichen Bauleitplanung auf dieser Ebene im Rahmen der hier dann erforderlichen Umweltprüfung abgearbeitet, sodass der Schwerpunkt ihrer Berücksichtigung (auch im Rahmen der Eingriffsregelung) ohnehin auf dieser konkretisierten Ebene liegt. Die für eine Entwicklung in Frage kommenden Flächen entlang der vorhandenen Siedlungsränder und im Bereich bestehender Baulücken sind deutlich durch die bestehende Siedlung vorgeprägt, sodass auch eine besondere umweltfachliche Empfindlichkeit nicht besteht. Strukturen mit besonderen Umweltfunktionen, wie Gehölze, werden schon aus städtebaulichen Gründen im Rahmen der durch die Kommune durchgeführten Bauleitplanung mit sehr großer Sicherheit nicht in Anspruch genommen (betrifft bspw. das kleine Waldgebiet westlich der B246). Zudem dient die Änderung nicht der Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften.		

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Naturschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Nationalparke	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Park:		
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
gesetzlich geschützte Biotop	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Biotop:		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<u>zusammenfassende Bewertung (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6):</u> Eine Betroffenheit von gesetzlichen Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine gesetzlichen Schutzgebiete entlang des Ortsrandes von Lindenberg. Die nächstgelegenen Schutzgebiete stellen die Landschaftsschutzgebiete „Dahme-Heideseen“ ca. 650 m südwestlich und „Scharmützelseegebiet“ ca. 750 m nordöstlich dar. Eine relevante Betroffenheit des Schutzzwecks infolge der Planänderung kann schon aufgrund der Entfernung, aber auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch angrenzende Bebauung und Infrastrukturen (Glienicke und B246 im Bereich „Scharmützelseegebiet“, Großstallanlage und L42 im Bereich „Dahme-Heideseen“) sicher ausgeschlossen werden. Kleinflächig kommen entlang des Gewässerlaufes nördlich der Lindenerger Dorfstraße sowie östlich der Straße Im Park gesetzlich geschützte Biotop vor. Da durch die Festlegung jedoch weder das Erfordernis, noch eine genaue Verortung möglicher Siedlungsentwicklung definiert wird, kann angesichts der umfangreichen Alternativflächen sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Planänderung oder in ihrer Folge zu einer Betroffenheit dieser geschützten Biotop kommen wird. Aufgrund des Festlegungscharakters, welcher lediglich weitergehende Optionen der Siedlungsentwicklung schafft, lassen sich hieraus keine potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen ableiten.		

Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	☒ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	

zusammenfassende Bewertung: (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)

Durch die Festlegung werden nicht unmittelbar Vorhaben/Eingriffe auf nachgeordneter Ebene ausgelöst oder vorbereitet. Somit kann schon aus diesem Grund eine erhebliche Umweltauswirkung, die durch die Planänderung ausgelöst wird, ausgeschlossen werden. Überdies werden lediglich gewisse Entwicklungsoptionen geschaffen, welche zudem gem. LEP HR im Falle des Ortsteils Lindenberg aufgrund der Einwohnerzahl einen Umfang von 2 ha (Wohnungsbau) bzw. 1.000 m² Verkaufsfläche (Einzelhandel) nicht überschreiten dürfen.

Diese im Vergleich zu den entlang des mehr als 8 km langen Ortsrandes nur kleinräumigen Entwicklungspotenziale können selbst bei einer – nicht verpflichtenden und nicht absehbaren – vollständigen Ausschöpfung durch die Kommune räumlich im Zuge der Bauleitplanung (in deren Rahmen zudem eine Umweltprüfung erfolgt) so gewählt werden, dass keine empfindlichen Bereiche betroffen sind. Derartige Bereiche befinden sich nur auf kleinen Teilflächen bspw. westlich der B246 (Waldstück) sowie des östlichen Zuflusses zum Blabber Graben (schutzwürdiger Boden, geschützt Biotop; nördlich Lindenberger Dorfstraße und Bereich Im Park).

Im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klima/Luft, Wasser sowie Fläche bestehen entlang der Ortsränder keine bedeutenden oder empfindlichen Bereiche. Durch die Festlegung kann eine gewisse Flächenbeanspruchung (auf die o.g. Umfänge begrenzt) ausgelöst werden. Diese betrifft jedoch keine in Bezug auf das Schutzgut Fläche qualitativ bedeutenden Bereiche wie extensiv genutzte Böden oder besondere Freiraumfunktionen. Überdies wird auch die Erreichbarkeit solcher Flächen nicht erschwert und keine Fragmentierung bewirkt.

4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Kumulative Wirkungen	Kumulation mit folgenden Festlegungen: <i>keine weiteren Festlegungen im von der Änderung betroffenen Bereich</i>	
	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich, großräumig	☒ unerheblich, lokal
<u>zusammenfassende Bewertung: (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1 – 2.4)</u>		
Durch die Planänderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Ferner werden derartige Umweltauswirkungen auch nicht unmittelbar, bspw. durch konkrete flächenmäßige Zuweisung und Vorgaben zur Umsetzung, vorbereitet. Mögliche Betroffenheiten sind geringfügig und lokal begrenzt. Sie können (und werden) zudem im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung, soweit die Kommune von den durch die GSP-Festlegungen geschaffenen Planungsoptionen Gebrauch macht, u.a. im Rahmen der dann durchzuführenden Umweltprüfung berücksichtigt und u.a. durch Auswahl hinreichend vorhandener unempfindlicher Standorte weiter minimiert oder ganz vermieden werden.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <i>nicht erforderlich</i> (Hinweis: Es kommt bereits durch das Erfordernis einer Umweltprüfung sowie i.V.m. der Abarbeitung des weiteren Fachrechts im Zuge einer möglichen Bauleitplanung zu einer Prüfung räumlicher Alternativen sowie zu einer Festlegung gezielter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):		
Die Festlegung des OT Lindbergs als zusätzlicher GSP erfolgt nicht flächenscharf und beinhaltet keine Vorgaben zu von der nachfolgenden Planungsebene oder der Fachplanung verbindlich umzusetzenden Vorhaben/Projekten/Planungen. Es werden lediglich zusätzliche Entwicklungsoptionen geschaffen, die jedoch durch die Festlegungen des LEP HR in den Zielen 5.7 und 2.12 begrenzt werden. Zudem stehen aus regionalplanerischer Sicht ausreichend konfliktfreie Flächen für die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Auch eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte ist nicht gegeben. Es zeigen sich keine Betroffenheiten von Schutzgebieten, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Auch weitere Fachdatensätze zu sensiblen Räumen und Wertigkeiten (z.B. Daten des LfU), welche u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung zum TRP EE zur Anwendung kommen, lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, die durch die in Rede stehende Regionalplanänderung ausgelöst würden. Somit ist festzustellen, dass aus der geringfügigen Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren. Eine vollständige Umweltprüfung nach § 8 ROG ist für die als geringfügig eingestufte 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree somit nicht erforderlich.		

Anlage 2: Übersichtskarte Ortsteil Lindenberg

